

Markt Heidenheim

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

**für die Beseitigung von mineralischen Abfällen, Grün- und Gartenabfällen
und Häckselgut**

Der Markt Heidenheim erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG folgende Gebührensatzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Heidenheim erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sammelstellen für mineralische Abfälle und für Grüngut in Heidenheim Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Sammelstellen benutzt. Die Sammelstellen der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr zu entrichten. Neben ihm haftet auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Sammelstellen erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr für mineralische Abfälle beträgt pro	
20 Liter Eimer	2,00 €
Waschbecken oder Klosett ohne Armaturen	2,00 €
60 Liter Behälter	6,00 €
Kubikmeter	50,00 €

Für Grün- und Gartenabfälle sowie Häckselgut beträgt die Gebühr 3,00 € pro Kubikmeter, pro Anlieferung wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben.

Bei Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten sind zusätzlich 10,00 € pro Stunde für den Platzwart zu entrichten.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle in den Sammelstellen.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Sonstiges

Die mineralischen Abfälle werden an der Sammelstelle im Wertstoffhof Heidenheim entgegengenommen. Die zulässige maximale Anlieferungsmenge beträgt 1 cbm pro Tag.

Die Grün- und Gartenabfälle sowie das Häckselgut werden an der Sammelstelle für Grüngut in Heidenheim entgegengenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2021 außer Kraft.

Heidenheim, 13.07.2026

Karl Schirmer
1. Bürgermeister